



Beschlusskammer 2

Geschwätzte Fassung

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Antrags der Deutschen Telekom AG bzgl. Feststellung zur Marktbeherrschung hinsichtlich International Carrier Connect-Verbindungen (ICC), Feststellung zur Genehmigungspflicht hinsichtlich der Entgelte für ICC und Genehmigung der Entgelte für ICC vom 03.12.99

Az.: BK 2a 99/033

Verfahrensbeteiligte:

1. **Deutsche Telekom AG,**
Friedrich-Ebert-Allee 140,
53113 Bonn,

vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Ron Sommer (Vorsitzender), Josef Brauner, Detlev Buchal, Dr. Rer. nat. Hagen Hultsch, Dr. Heinz Klinkhammer, Dr. Karl-Gerhard Eick, Jeffrey A. Hedberg, Dipl.-Ing. Gerd Tenzer,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Marcus Weinkopf
2. **Mannesmann Arcor AG & Co.,**
Kölner Straße 5,
65760 Eschborn,

vertreten durch die Mannesmann Arcor Verwaltungs-AG, diese vertreten durch den Vorstand, Dipl.-Ing. Harald Stöber (Vorsitzender), Dipl.-Wirtsch.-Ing Elmar Hülsmann (Stellv. Vorsitzender), Dr. Michael Hann, Dr. Patricia L. Harris und Dr. Volker Ruloff,

Beigeladene 1,

- Verfahrensbevollmächtigte: Georg Merdian und Ronald Weiss
3. **VIAG Interkom GmbH & Co.,**
Elsenheimer Straße 11,
80687 München,

vertreten durch die VIAG Interkom Management GmbH München, diese vertreten durch die Geschäftsführer Maximilian Ardelt, Martin Furuseth, Werner G. Fraas, Joachim Preisig, Lowry Stanage und Hans-Burghardt Ziermann,

Beigeladene 2,

- Verfahrensbevollmächtigte: Dr. Jens Neitzel

- | | | |
|----|--|--|
| 4. | Global TeleSystems Netzwerk GmbH & Co KG
August-Thyssen-Str. 1
40211 Düsseldorf | vertreten durch die Geschäftsführung: Global TeleSystems Netzwerk Management GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Jürgen Hernichel, Johannes Theodor Jansen und Martin Rüther |
| | - Verfahrensbevollmächtigter | Beigeladene 3
Dr. Donatus Kaufmann |
| 5. | PrimeTec Deutschland GmbH
Mainzer Landstr. 47
60239 Frankfurt / Main | vertreten durch die Geschäftsführer Stuart W. King |
| | - Verfahrensbevollmächtigte | Beigeladene 4
vertreten durch die Rechtsanwälte Bruckhaus Westrick Heller Löber , Herrn RA Dr. Michael Esser-Wellie und RA Dr. Peter Rädler |
| 6. | MCI WorldCom Deutschland GmbH
Solmsstr. 75,
60486 Frankfurt / Main | vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Hischer, |
| | - Verfahrensbevollmächtigte | Beigeladene 5
Rechtsanwälte Clifford Chance, Frau RA`n Katrin Hielscher - |

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post aufgrund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 20.01.2000 in der Besetzung

Ltd. RD Dipl.-Ing. Kuhrmeyer	(Vorsitzender),
ROAR Dipl.-Kfm. Schug	(Beisitzer) und
RDir Böhm	(Beisitzer)

am 11.02.2000 entschieden:

1 Genehmigungen

1.1 Für die Leistung Bereitstellung und Überlassung von International Carrier Connect-Verbindungen werden - mit den unter Ziffer 1.2 und 1.3 genannten Einschränkungen - folgende Entgelte teilgenehmigt:

ICC 2 Mbit/s**Anschlussliniennetz**

	<u>Nettopreise in DM</u>	<u>Nettopreise in Euro</u>
Bereitstellungsentgelt (einmalig)		
Sockelbetrag	2.027,00 DM	1.036,39 Euro
laufendes Entgelt (jährlich im voraus)		
pauschal	2579,00 DM	1.318,62 Euro
zuzüglich pro angefangenem km	667,00 DM	341,03 Euro

Verbindungsliniennetz

	Haupttrassen	Haupttrassen
	<u>Nettopreise in DM</u>	<u>Nettopreise in Euro</u>
laufendes Entgelt (jährlich im voraus)		
pauschal	5.460,00 DM	2.791,65 Euro
zusätzlich pro angefangenem km		
bis zu 15 km	216,00 DM	110,44 Euro
zusätzlich pro angefangenem km		
von 16 bis 50 km	100,00 DM	51,13 Euro
zusätzlich pro angefangenem km		
von 51 bis 150 km	68,00 DM	34,77 Euro
zusätzlich pro angefangenem km		
über 150 km	46,00 DM	23,52 Euro

ICC 34 Mbit/s**Anschlussliniennetz**

	<u>Nettopreise in DM</u>	<u>Nettopreise in Euro</u>
Bereitstellungsentgelt (einmalig)		
Sockelbetrag	12.712,90 DM	6.500,01 Euro
laufendes Entgelt (jährlich im voraus)		
pauschal	8.871,00 DM	4.535,67 Euro
zuzüglich pro angefangenem km	9.176,00 DM	4.691,61 Euro

Verbindungsliniennetz

	Haupttrassen	Haupttrassen
	<u>Nettopreise in DM</u>	<u>Nettopreise in Euro</u>
laufendes Entgelt (jährlich im voraus)		
pauschal	21.916,00 DM	11.205,47 Euro
zusätzlich pro angefangenem km bis zu 15 km	1.297,00 DM	663,15 Euro
zusätzlich pro angefangenem km von 16 bis 50 km	824,00 DM	421,30 Euro
zusätzlich pro angefangenem km von 51 bis 150 km	475,00 DM	242,86 Euro
zusätzlich pro angefangenem km über 150 km	295,00 DM	150,83 Euro

ICC 45 Mbit/s**Anschlussliniennetz**

	<u>Nettopreise in DM</u>	<u>Nettopreise in Euro</u>
Bereitstellungsentgelt (einmalig)		
Sockelbetrag	12.712,90 DM	6.500,01 Euro
laufendes Entgelt (jährlich im voraus)		
pauschal	9.648,00 DM	4.932,94 Euro
zuzüglich pro angefangenem km	9.616,00 DM	4.916,58 Euro

Verbindungsliniennetz

	Haupttrassen	Haupttrassen
	<u>Nettopreise in DM</u>	<u>Nettopreise in Euro</u>
laufendes Entgelt (jährlich im voraus)		
pauschal	26.349,00 DM	13.472,03 Euro
zusätzlich pro angefangenem km bis zu 15 km	1.556,00 DM	795,57 Euro
zusätzlich pro angefangenem km von 16 bis 50 km	989,00 DM	505,67 Euro
zusätzlich pro angefangenem km von 51 bis 150 km	570,00 DM	291,44 Euro
zusätzlich pro angefangenem km über 150 km	354,00 DM	181,00 Euro

ICC 140 Mbit/s 155 Mbit/s**Anschlussliniennetz**

	<u>Nettopreise in DM</u>	<u>Nettopreise in Euro</u>
Bereitstellungsentgelt (einmalig)		
Sockelbetrag	12.712,90 DM	6.500,01 Euro
laufendes Entgelt (jährlich im voraus)		
pauschal	10.098,00 DM	5.163,03 Euro
zuzüglich pro angefangenem km	9.627,00 DM	4.922,21 Euro

Verbindungsliniennetz

	Haupttrassen	Haupttrassen
	<u>Nettopreise in DM</u>	<u>Nettopreise in Euro</u>
laufendes Entgelt (jährlich im voraus)		
pauschal	41.177,00 DM	21.053,47 Euro
zusätzlich pro angefangenem km		
bis zu 15 km	2.416,00 DM	1.235,28 Euro
zusätzlich pro angefangenem km		
von 16 bis 50 km	1.641,00 DM	839,03 Euro
zusätzlich pro angefangenem km		
von 51 bis 150 km	1.217,00 DM	622,24 Euro
zusätzlich pro angefangenem km		
über 150 km	739,00 DM	377,84 Euro

Die genehmigten Tarife treten zum 12.02.2000 in Kraft.

1.2 Die Mietzeitpreisminderungen, Umsatzpreisminderungen und Bündelpreisminderungen werden entsprechend den für CVF mit Beschluss (Az. BK 2a 99/021) vom 08.09.99 genehmigten Konditionen genehmigt.

1.3 Die Genehmigung nach Ziffer 1.1 und 1.2 erstreckt sich nur auf Entgelte für ICC, über deren Bereitstellung und Überlassung bereits Vereinbarungen abgeschlossen worden sind oder bis zur Veröffentlichung eines Grundangebots noch abgeschlossen werden.

1.4 Der Hauptantrag auf Feststellung, dass die Antragstellerin auf dem relevanten Markt nicht über eine marktbeherrschende Stellung verfüge, sowie der hilfsweise gestellte Antrag auf Feststellung, dass die Entgelte für die Leistung ICC wegen der fehlenden marktbeherrschenden Stellung nicht der Genehmigungspflicht unterlägen (Ziffer 1 und 2 des Antragsschreibens vom 03.12.99), werden als unzulässig abgelehnt.

2 Nebenbestimmungen

2.1 Die Genehmigung nach Ziffer 1.1 bis 1.3 erfolgt bis zum Erlass einer neuen Genehmigung, längstens jedoch bis zum 30.11.2000.

2.2 Die Antragstellerin wird aufgefordert, bis zum 21.09.2000 einen neuen Entgeltantrag für ICC vorzulegen.

2.3 Die Antragstellerin wird darüber hinaus aufgefordert, unverzüglich einen Entgeltantrag für die Expressentstörung für ICC vorzulegen.

3 Hinweis

3.1 Die Antragstellerin hat entsprechend der Maßgabe in dem Beschluss (Az. BK 2a 99/033) vom 10.12.99, Ziffer 2.2, Differenzbeträge ihren Kunden zurückzuerstatten, die daraus resultieren, dass die jetzt erfolgte Genehmigung nach Ziffer 1.1 gegenüber den seit dem 14.12.99 geltenden vorläufig genehmigten Tarifen (Beschluss (Az. BK 2a 99/033) vom 10.12.99) eine geringere Entgelthöhe feststellt.

3.2 Die Frage, inwieweit der von den Beigeladenen 1, 2 und 3 geltend gemachte Anspruch auf einen direkten Zugang zum Crossborder bzw. zu einem näher gelegenen Netzknoten besteht, ist ggf. in einem separaten (Missbrauchs-) Verfahren zu klären.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 03.12.99 hilfsweise beantragt, neue Entgelte für ICC zu genehmigen.

Der Hauptantrag richtet sich auf die Feststellung, dass die Antragstellerin auf dem relevanten Markt nicht über eine marktbeherrschende Stellung verfüge. Des Weiteren hat die Antragstellerin hilfsweise beantragt, festzustellen, dass die Entgelte für die Leistung ICC wegen der fehlenden marktbeherrschenden Stellung nicht der Genehmigungspflicht unterlägen. Für den Fall einer entsprechenden Feststellung hat die Antragstellerin beantragt, die Beschlüsse zu den vorausgegangen Entgeltanträgen zu ICC zu widerrufen.

Die Anträge sind damit identisch mit den Anträgen vom 05.10.99, die mit Beschluss der Beschlusskammer 2 vom 30.11.99 wegen Unzulässigkeit bzw. Fehlens einer Vereinbarung abgelehnt wurden.

Am 10.12.99 hat die Antragstellerin den Antrag vom 03.12.99 dahingehend ergänzt, dass hilfsweise für den Zeitraum ab dem 14.12.99 bis zur endgültigen Entscheidung im Wege der einstweiligen Anordnung auch eine vorläufige Genehmigung der ICC-Entgelte gemäß Anlage 4 des Antrages vom 05.10.99 beantragt werde.

Am 03.12.99 wurde ein Genehmigungsverfahren bzgl. der Entgelte für ICC eingeleitet.

Der Entgeltantrag wurde ohne weitere Unterlagen vorgelegt. Diesbezüglich wird von der Antragstellerin auf den Entgeltantrag für ICC vom 05.10.99 sowie eine zwischenzeitlich übersandte Vereinbarung vom 12.11.99 mit dem Unternehmen KPNQwest, Kleyerstrasse 90, 60326 Frankfurt/Main, die die beantragten ICC-Tarife enthält, verwiesen.

Im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 23 vom 22.12.99, Mitteilung Nr. 559/1999, wurde auf den Eingang der Anträge hingewiesen und dargelegt, dass die Anträge inhaltsgleich mit der Vorlage der Antragstellerin vom 05.10.99 sind.

Da die bisherigen Genehmigungen der Entgelte für ICC, deren Bereitstellung und Überlassung in den der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vorliegenden Verträgen geregelt worden ist, zum 13.12.99 ausliefen (Beschlüsse (Az. BK2 a 99/003) vom 08.03.99 und (Az. 99/010) vom 02.06.99), erteilte die Beschlusskammer mit Beschluss (Az. BK 2a 99/033) vom 10.12.99 bis zum Abschluss des Verfahrens eine vorläufige Teilgenehmigung. Die Teilgenehmigung beinhaltet, dass die Anwendung der beantragten Entgelte nicht unabhängig vom einzelnen Vertrag erfolgte und die Mietzeitpreinsnachlässe nicht in dem beantragten Umfang, sondern lediglich entsprechend der für Carrier-Festverbindungen geltenden Konditionen genehmigt wurden. Der o. g. Hauptantrag und der hilfsweise Antrag, festzustellen, dass die Entgelte für die Leistung ICC wegen der fehlenden marktbeherrschenden Stellung nicht der Genehmigungspflicht unterlägen, wurden abgelehnt. Der Beschluss vom 10.12.99 wurde den o. g. Beigeladenen sowie darüber hinaus allen Wettbewerbern, die im Verfahren BK 2a 99/026 beigeladen waren und jetzt auf einen Beiladungsantrag verzichtet haben, zugestellt.

Die gemäß § 28 Abs. 2 TKG vorgeschriebene Entscheidungsfrist wurde mit Schreiben der Beschlusskammer vom 06.01.2000 bis längstens zum 11.02.2000 verlängert.

Den Beigeladenen wurde antragsgemäß Einsicht in die Verfahrensakte gewährt. Soweit in der Akte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Antragstellerin enthalten waren, wurden entsprechende Daten „geschwärzt“ bzw. herausgenommen.

Die Beigeladenen 1 und 2 haben mit Schreiben vom 30.12.99 und 05.01.2000 eine Stellungnahme zu den Anträgen abgegeben, die weitgehend ihren Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens BK 2a 99/026 entsprechen. Die Stellungnahmen wurden der Antragstellerin, soweit sie keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse aufwiesen, übermittelt. Die Beigeladene 3 hat auf ihre Stellungnahme im Verfahren BK 2a 99/026 verwiesen.

Zur materiellen Prüfung des Antrages wurden die von der Antragstellerin im Rahmen des Verfahrens BK 2a 99/026 vorgelegten Unterlagen sowie Kostennachweise zum Entgeltantrag für digitale SFV und CFV vom 30.06.99 hinzugezogen. Die Beschlusskammer hat mit Schreiben BK 2a 99/033 vom 22.12.99 Strukturdaten zur Kostenkalkulation angefordert, die bereits im Verfahren BK 2a 99/026 mit Schreiben vom 29.10.99 erbeten worden waren. Am 14.01.2000 legte die Antragstellerin entsprechende Daten vor. Das Schreiben enthielt darüber hinaus eine ergänzende Bewertung zur Stellungnahme der Beigeladenen 1. Zu den am 14.01.2000 vorgelegten Daten erbat die Beschlusskammer am 19.01.2000 mehrere Erläuterungen, die von der Antragstellerin am 20.01.2000 übermittelt wurden. Des weiteren legte die Antragstellerin am 25.01.2000 eine Ausarbeitung zu Preisnachlässen vor, die von anderen Unternehmen bzgl. den ICC vergleichbarer Produkte gewährt werden.

Die Beschlusskammer hat bei ihrer Entscheidung auch das Prüfgutachten der Abteilung 1 zur Marktabgrenzung und Marktbeherrschung vom 20.12.99 berücksichtigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte sowie auf die Akte zum Verfahren BK 2a 99/026 Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung der Beschlusskammer beruht auf §§ 35, 39 Alternative 1 TKG i. V. m. §§ 24, 25 Abs. 1, § 27 Abs.1 Nr. 1 TKG.

1. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

1.1. Die Zuständigkeit einer Beschlusskammer der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post für die Entscheidung folgt aus §§ 66 und 73 Abs. 1 Satz 1 TKG.

1.2 Das sich aus § 75 Abs. 1 TKG ergebende Recht der Beigeladenen auf Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Verfahren, das auch das Recht auf Akteneinsicht (Beck TKG-Komm/Kerhoff, § 75, Rdn. 6, m.w.N.) und einen Anspruch auf die für die Stellungnahme erforderlichen Informationen (KG WuW/E OLG 2140, 2142) einschließt, wurde gewahrt.

1.3 Die Entscheidung erfolgt innerhalb der nach § 28 Abs. 2 TKG vorgegebenen Frist, wobei nach § 28 Abs. 2 Satz 3 TKG die Sechs-Wochenfrist bis längstens zum 11.02.2000 verlängert wurde.

1.4. Dem Bundeskartellamt wurde nach § 82 Satz 3 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2. Die Prüfung der mit Schreiben vom 03.12.99 gestellten Anträge hat zu einer Teilgenehmigung der hilfsweise beantragten ICC-Entgelte geführt.

2.1 Der Hauptantrag auf Feststellung, dass die Antragstellerin auf dem relevanten Markt nicht über eine marktbeherrschende Stellung verfüge, ist mangels Sachentscheidungsinteresses der Antragstellerin unzulässig.

Voraussetzung für ein Sachentscheidungsinteresse der Antragstellerin an der o.g. Feststellung wäre ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse an einer Entscheidung der Beschlusskammer, das über die Feststellung oder Verneinung der Marktbeherrschung als Voraussetzung der in konkreten Verfahren zu prüfenden Vorschriften über die Regulierung von Entgelten i.S.d. §§ 25 ff. TKG hinausgeht. Ein solches Interesse ist von der Antragstellerin nicht vorgetragen worden.

Die Antragstellerin begehrt durch ihren Hauptantrag eine Entscheidung der Beschlusskammer, die diese ohnehin bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 25 TKG im Rahmen der Prüfung von Entgeltanträgen treffen muss. Es ist nicht erkennbar, welchem berechtigten Interesse die begehrte Feststellung hier in einem vorgezogenen, gesonderten Feststellungsverfahren dienen sollte.

Da sich aus dem TKG kein Anspruch auf die Durchführung des begehrten Feststellungsverfahrens ergibt und ein besonderes Feststellungsinteresse nicht dargetan ist, richtet sich die Auswahl des durchzuführenden Verfahrens nach Einfachheits- und Zweckmäßigkeitserwägungen (§ 10 VwVfG). Die von der Beschlusskammer gewählte Verfahrensweise, die begehrte Feststellung grundsätzlich im Rahmen von Entgeltanträgen zu prüfen, soll ferner sicherstellen, dass auch zukünftig nicht jedem Entgeltverfahren Feststellungsanträge betreffend der im jeweiligen Verfahren zu prüfenden Voraussetzungen vorangestellt werden und damit unnötiger Verwaltungsaufwand erzeugt wird.

Ein besonderes Feststellungsinteresse der Antragstellerin ist hier auch deshalb nicht gegeben, weil die Beschlusskammer bereits in der jüngsten Vergangenheit in den Beschlüssen (Az. BK 2a 99/003) vom 08.03.99 und (Az. BK 2a 99/010) vom 02.06.99 zur Frage der marktbeherrschenden Stellung der Antragstellerin auf dem relevanten Markt Stellung genommen hat.

2.2 Der hilfsweise gestellte Antrag auf Feststellung, dass die Entgelte für die Leistung ICC wegen der fehlenden marktbeherrschenden Stellung nicht der Genehmigungspflicht unterlägen, wird ebenfalls aus den unter Ziffer 2.1 genannten Gründen abgelehnt.

2.3 Der Antrag, im Falle einer positiven Feststellung bzgl. der unter Ziffer 2.1 und 2.2 genannten Anträge die mit den Beschlüssen (Az. BK 2a 99/003) vom 08.03.99 und (Az. BK 2a 99/010) vom

02.06.99 erteilten Genehmigungen zu widerrufen, ist aufgrund der in den Ziffern 2.1 und 2.2 erläuterten Entscheidung gegenstandslos.

2.4 Der hilfsweise gestellte Antrag auf Genehmigung der ICC-Entgelte wird teilgenehmigt.

2.4.1 Die Entgelte für ICC sind genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungspflicht der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile für das Angebot der Leistung ICC der Antragstellerin ergibt sich aus § 35 TKG i. V. m. §§ 39 Alternative 1, 25 Abs. 1 TKG. Die Beschlusskammer folgt in diesem Fall der von der Antragstellerin vorgenommenen Einstufung der ICC als besonderer Netzzugang, da die Verbindung an einem Ende (Cross-Border) nicht in die Ausgangsbitrate zurückgeführt wird und die für Übertragungswege nach § 3 Nr. 22 TKG kennzeichnende Abschlusseinrichtung an diesem Ende fehlt.

Entgelte für die Gewährung eines besonderen Netzzuganges unterliegen der Entgeltregulierung, sofern der Anbieter auf dem jeweiligen Markt über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügt.

Die Antragstellerin hat auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt eine marktbeherrschende Stellung i. S. v. § 19 GWB.

Ein der Beschlusskammer zwischenzeitlich vorliegendes Prüfgutachten belegt, dass die Marktbeherrschung der Antragstellerin, die in den Beschlüssen (Az. BK2 a 99/003) vom 08.03.99, (Az. BK 2a 99/010) vom 02.06.99 und (Az. BK 2a 99/033) vom 10.12.99 festgestellt wurde, weiterhin zu bejahen ist.

Wie in dem Gutachten und auch von den Beigeladenen 1, 2 und 3 zutreffend ausgeführt wird, bilden Carrier-Festverbindungen und International Carrier-Connect-Verbindungen - entgegen der Darlegung der Antragstellerin - einen gemeinsamen Markt.

Maßgeblich für die Marktabgrenzung ist, wie die Antragstellerin korrekt darlegt, die funktionelle Austauschbarkeit der Leistung aus der Sicht des Nachfragers. Sowohl ICC als auch CFV gewährleisten für den verständigen Nachfrager eine festgeschaltete Verbindung zwischen zwei unterschiedlichen Standorten. Für die Marktabgrenzung ist es nicht entscheidend, wo sich die Anfangs- und Endpunkte dieser festgeschalteten Verbindung befinden. Die im Falle der ICC zu verzeichnende Lage des einen Standortes an einer Grenzübergangsstelle oder einem Seekabelendpunkt und die Weiterübertragung der übermittelten Informationen ins Ausland führen nicht zur Abgrenzung eines eigenständigen Marktes gegenüber CFV, die zwei beliebige Standorte in Deutschland verbinden. Aus Sicht des Nachfragers gewährleisten CFV und ICC gleichermaßen die Fernsprech- oder Datenübertragung über eine feste Verbindung von einem Standort zu einem anderen.

Unabhängig davon, ob der in dem o. g. Prüfgutachten vorgeschlagenen Untergliederung des Marktes für ICC und CFV in zwei Teilmärkte (Geschwindigkeitsklassen bis 2 Mbit/s und größer 2 Mbit/s) gefolgt oder von einem einheitlichen Markt für alle Geschwindigkeitsklassen ausgegangen wird, bestätigt die von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post durchgeführte Marktabfrage die überragende Marktstellung der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 2 GWB. Dies ergibt sich vorrangig aus den im Rahmen der Marktabfrage ermittelten Marktanteilen der Antragstellerin, aber auch im Hinblick auf die sonstigen in § 19 Abs. 2 GWB angeführten Kriterien. Ferner ist der Vermutungstatbestand des § 19 Abs. 3 GWB erfüllt, da die DTAG auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt einen Marktanteil von mindestens einem Drittel hat.

Die Angaben der Antragstellerin in Anlage 1 des Antrages vom 05.10.99 zu vorhandenen Wettbewerbern gehen von einem „Markt für Leitungskapazitäten in das Ausland“ aus, der nach den o. g. Ausführungen nicht existiert. Die im übrigen nicht näher quantifizierten Darlegungen sind daher in keiner Weise geeignet, die Marktbeherrschung der Antragstellerin zu widerlegen.

Obwohl gemäß den vorstehenden Ausführungen die marktbeherrschende Stellung der Antragstellerin bzgl. ICC nach derzeitigem Kenntnisstand gegeben ist, beabsichtigt die Beschlusskammer in absehbarer Zeit ein separates Verfahren zur Feststellung der Marktbeherrschung einzuleiten. Im Rahmen dieses Verfahrens soll der Antragstellerin sowie den Wettbewerbern - in noch umfassenderem Maße als es im Laufe dieses Entgeltgenehmigungsverfahrens möglich war - Gelegenheit gegeben werden, zu der von der Antragstellerin in zunehmendem Maße bestrittenen und für die Entgeltregulierung elementaren Frage der Marktbeherrschung Stellung zu nehmen. Ggf. können auch zusätzlich weitere Mietleitungen in die Untersuchung einbezogen werden.

2.4.2 Der hilfsweise gestellte Entgeltantrag vom 03.12.99 ist prüffähig.

Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen ergibt sich aus § 27 Abs. 4 TKG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 TEntgV.

Zur Prüfung wurden die dem Entgeltantrag für ICC vom 05.10.99 beigefügten Kostennachweise, die eine ICC-spezifische Kostenkalkulation (Kalkulation des „Internationalen Transportnetzes“ (ITN)) enthalten, sowie hinsichtlich der Zuführung zum ITN-Ring die Kalkulation des Anschlusslinienteils und des Verbindungsliniennetzes aus dem Entgeltantrag für digitale SFV und CFV vom 30.06.99 hinzugezogen.

Da die Methodik zur Ermittlung der Kosten von ICC weitgehend den mit dem Entgeltantrag für digitale SFV und CFV vom 30.06.99 vorgelegten Kostennachweisen entspricht bzw. auf die mit diesem Antrag vorgelegten Unterlagen ergänzend zurückgegriffen wurde, verweist die Beschlusskammer bzgl. der noch vorhandenen Mängel der Kostennachweise und des daraus folgenden Korrekturbedarfs für zukünftige Entgeltanträge auf ihre Ausführungen im Beschluss (Az. BK 2a 99/021) vom 08.09.99 unter Ziffer 2a.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die gegenüber CFV zusätzlich angeführten Prozesse „Entstörung ITN-Ring“ sowie „Schalten/Aufheben durch WN-ITC“ („weltweite Netze - International Transmission Center“) von der Antragstellerin trotz gesonderter Anfrage der Beschlusskammer im Verfahren BK 2a 99/026 (Schreiben vom 17.11.99) auch unter Berücksichtigung der beiden Schreiben VV 2A5e vom 24.11.99 und 26.11.99 nicht ausreichend belegt sind. Einzelne Prozessschritte und -zeiten werden nicht detailliert aufgelistet, Angaben zu den Stundensätzen (Kostensummen, Gesamtzahl der Kräfte, Anzahl leistungsmengenneutraler Kräfte) fehlen.

Des Weiteren sind die beantragten längenunabhängigen Pauschalentgelte für den Verbindungsbereich nicht in ausreichendem Maße nachgewiesen. Sie decken nach Erläuterung der Antragstellerin in der „Begründung zur Preisliste“ pauschal die zusätzlichen Kosten für den nicht im „Internationalen Transportnetz“ geführten Verbindungslinienteil ab, der durchschnittlich 5 Kilometer betrage. Die Antragstellerin lieferte trotz Nachfrage der Beschlusskammer im Verfahren BK 2a 99/026 (Schreiben vom 29.10.99) keine Daten, die die unterstellte Durchschnittslänge im herkömmlichen Verbindungsliniennetz belegen. Die mit Schreiben vom 10.11.99, Ziffer 4.1, gelieferten Angaben geben lediglich die Durchschnittslänge für den gesamten Verbindungsbereich und den Anschlussbereich an.

2.4.3 Die Voraussetzungen einer Teilgenehmigung (Ziffer 1.1 bis 1.3 des Tenors) sind erfüllt.

Die Teilgenehmigung beinhaltet, dass

- die Anwendung der beantragten Entgelte nicht unabhängig vom einzelnen Vertrag, sondern nur für diejenigen ICC vorläufig genehmigt wird, über deren Bereitstellung und Überlassung bereits Vereinbarungen abgeschlossen worden sind oder bis zur Veröffentlichung eines Grundangebots noch abgeschlossen werden,

- die laufenden Entgelte für den Anschluss- und Verbindungsbereich nicht in voller Höhe genehmigt werden und
- die Mietzeitpreinsnachlässe nicht in dem beantragten Umfang, sondern lediglich entsprechend der für Carrier-Festverbindungen geltenden Konditionen genehmigt werden.

Die rechtliche Zulässigkeit einer Teilgenehmigung ergibt sich prinzipiell daraus, dass die Regulierungsbehörde die Genehmigung für ein beantragtes Entgelt, das nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, grundsätzlich versagen muss, es aus Gründen der Verfahrensökonomie und im Interesse des Antragstellers aber geboten sein kann, ein vom Antrag abweichendes Entgelt zu genehmigen. Die Teilgenehmigung belastet die Antragstellerin deutlich weniger als eine Ablehnung des Antrages.

Im einzelnen werden die im vorliegenden Fall von der Beschlusskammer vorgenommenen Teilgenehmigungen wie folgt begründet:

2.4.3.1 Eine vom konkreten Einzelfall losgelöste Entgeltgenehmigung kommt im Rahmen des § 39 TKG nicht in Betracht.

Genehmigungsfähig sind ausschließlich die konkreten, in den jeweiligen Verträgen enthaltenen Entgelte. Dies folgt bereits daraus, dass sich § 39 TKG nach dem Wortlaut auf „Entgelte für die Gewährung eines Netzzuganges“ bezieht. Insbesondere wäre § 6 Abs. 5 Netzzugangsverordnung entbehrlich, wenn die Entgelte von vornherein unabhängig vom einzelnen Vertrag genehmigt würden. Durch § 6 Abs. 5 soll die Regulierungsbehörde in die Lage versetzt werden, Bedingungen eines Netzzuganges, die das marktbeherrschende Unternehmen mit einzelnen Wettbewerbern abschließt, aus dem ursprünglich zweiseitigen Vertragsverhältnis in den Rang eines allgemeinen (Grund-) Angebotes zu erheben (siehe Beschluss (Az. BK 2a 99/026) vom 30.11.99).

2.4.3.2 Die hilfsweise beantragten Entgelte enthalten Aufschläge i. S. von § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG, die nur aufgrund der marktbeherrschenden Stellung der Antragstellerin durchsetzbar wären.



Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Kostenwerte sind aus mehreren Gründen überhöht. Die Teilgenehmigung der Basistarife wurde auf Grundlage folgender gebotener Kostenreduzierungen vorgenommen:

- **Reduzierung des kalkulatorischen Zinssatzes**

Wegen des hohen Kapitalkostenanteils der Telekommunikationsindustrie sind die Kapitalkosten der wesentliche Kostenfaktor. Die Kapitalkosten wiederum werden entscheidend durch Abschreibungsdauer und kalkulatorischen Zinssatz bestimmt.

Die Beschlusskammer hat bereits in den Beschlüssen für analoge SFV (Az. BK 2a 43/98) vom 30.03.98 und (Az. BK 2a 98/030) vom 04.02.99 sowie für digitale SFV und CFV (Az. BK 2a 15/98) vom 18.03.98, (Az. BK 2a 98/005) vom 27.07.98 und (Az. BK 2a 98/019) vom

10.12.98 wiederholt dargelegt, dass die von der Antragstellerin angesetzten kalkulatorischen Zinssätze zu hoch und die Abschreibungsdauern zu niedrig sind. Mit Schreiben BK 2a vom 30.03.99 hat die Beschlusskammer der Antragstellerin mitgeteilt, dass nach einer umfangreichen Überprüfung ein nominaler kalkulatorischer Zinssatz von 10% akzeptabel und der daraus durch Abzug der allgemeinen Preissteigerungsrate (1,25%) ermittelte reale kalkulatorische Zinssatz von 8,75% zukünftigen Kostenkalkulationen auf Wiederbeschaffungsbasis zugrunde zu legen ist. Dieser Wert war auch Gegenstand des letzten Beschlusses zu digitalen SFV und CFV (Az. BK 2a 99/021) vom 08.09.99 und auch des Beschlusses zu den Entgelten für dauernd überlassene Tn/TV-Sendeanlagen (Az. BK 2d 99/027) vom 21.12.99.

Während die Antragstellerin inzwischen akzeptable Abschreibungsdauern ansetzt, behält sie auch in den für ICC vorgelegten Kostennachweisen den kalkulatorischen Zinssatz von [REDACTED] bei.

Die diesbezüglichen Begründungen der Antragstellerin entsprechen den Darlegungen im Rahmen vorausgegangener Entgeltanträge.

Die Beschlusskammer hält an dem im Schreiben BK 2a vom 30.03.99 mitgeteilten Zinssatz fest. Hinsichtlich der Kritik an der von der Antragstellerin zur Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes herangezogenen Vorgehensweise, die auf dem "WACC" (weighted average capital cost)-Modell basiert, wird auf den Bescheid (Az. BK 2a 98/019) vom 10.12.98, Ziffer 2d) verwiesen. Aufgrund dieser Kritik orientiert sich die o. g. Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes an dem Beschluss der Beschlusskammer 4 (Az. BK 4e-98-024 / E 21.09.98) vom 08.02.99. Danach wurde der o. g. nominale Kapitalzinssatz (10%) - ohne Rückgriff auf das WACC-Modell - als gewogenes Mittel aus Fremd- und Eigenkapitalverzinsung ermittelt. Bei der Berechnung wurde eine Eigenkapitalquote von 38,6%, ein Anteil an verzinslichem Fremdkapital von 41,4 %, ein Anteil an Abzugskapital von 20% und - wie von der Antragstellerin selbst gefordert - eine Eigenkapitalverzinsung von [REDACTED] berücksichtigt. Der Fremdkapitalkostensatz wurde auf Basis der Verzinsung risikoloser Staatsanleihen mit 20-jähriger Laufzeit auf 5% zuzüglich eines Risikoaufschlages von 0,5% beziffert.

Sofern der Gesamtkapitalzinssatz demgegenüber unter Rückgriff auf das WACC-Modell ermittelt wird, ergibt sich im übrigen eine nahezu identisches Ergebnis: Nach Gutachten von Prof. Busse von Colbe und Prof. Ballwieser, die die Fehler der Antragstellerin bei der Anwendung des Modells - u. a. auch im Hinblick auf eine überhöhte Berücksichtigung von Steuern - korrigieren, liegt der nominale kalkulatorische Zinssatz zwischen 9% und 10%.

Die Beschlusskammer hält ebenso daran fest, dass die anlagespezifischen Preissteigerungsraten im Durchschnitt um die allgemeine Preissteigerungsrate oszillieren und damit der Kostenkalkulation auf Wiederbeschaffungsbasis ein realer kalkulatorischer Zinssatz von 8,75 % zugrunde zu legen ist.

Im übrigen ist nach Auffassung der Beschlusskammer allein diese Vorgehensweise praktikabel, da die Bestimmung anlagespezifischer Preissteigerungen mit erheblichen Problemen bei der Datenermittlung verbunden ist, zumal hier Teuerungsraten anzusetzen wären, die im gesamten Nutzungszeitraum des jeweiligen Anlagengegenstandes zu beobachten sind. Für eine Berücksichtigung unterschiedlicher Preissteigerungsraten bei unterschiedlichen Anlageklassen wären diese von der Antragstellerin nachzuweisen. Ein entsprechender Nachweis ist nicht erfolgt.

In dem Beschluss zu den Entgelten für digitale SFV und CFV (Az. BK 2a 99/021) vom 08.09.99 wurde der Antragstellerin deutlich gemacht, dass sie zukünftig mit einer Teilgenehmigung der Entgelte rechnen muss, sofern sie nicht von sich aus den kalkulatorischen Zinssatz von [REDACTED] korrigiert und das Tarifniveau entsprechend senkt.

- **Erhöhung des Beschaltungsgrades im Anschlussbereich bei ICC 2 Mbit/s**

Eine maßgebliche Kosteneinflussgröße ist darüber hinaus der verwendete Beschaltungsgrad bzw. die angesetzte Reservekapazität, deren Variation bei gleichbleibenden Investitionsansätzen zu deutlichen Änderungen der Netzinfrastrukturkosten führt. Bzgl. des Anschlussbereichs sind im vorliegenden Fall die mit dem Entgeltantrag für digitale SFV und CFV vom 30.06.99 vorgelegten Kostennachweise maßgeblich. Diese enthalten Ist-Beschaltungsgrade, die nicht zwangsläufig zur Ermittlung der effizienten Kosten der Leistungsbereitstellung geeignet sind. Im Rahmen der Entscheidung zur Teilnehmeranschlussleitung (Az. BK 4e-98-024 / E 21.09.98) vom 08.02.99 wurde daher auf einen effektiven Beschaltungsgrad von 67,5% im Hauptkabel und 62,1% im Verzweigerkabel zurückgegriffen. Die Beschlusskammer hat der Kalkulation des Anschlussbereichs der ICC 2 Mbit/s ebenfalls diesen effektiven Beschaltungsgrad zugrunde gelegt.

Die Reduzierung des kalkulatorischen Zinssatzes und die Erhöhung der Beschaltungsgrade führen bzgl. Anschluss- und Verbindungsbereich zu nachstehenden Kostenreduzierungen bei den einzelnen ICC-Typen (vorrangig Folge der Modifizierung des Zinssatzes):

Da die Antragstellerin keine detaillierten Kostenaufschlüsselungen für das Jahr 2000 bzw. keine detaillierten ICC-bezogenen Strukturdaten für den Anschlussbereich vorgelegt hat, erfolgten die Berechnungen der prozentualen Kostenrückgänge auf Grundlage der Kostenwerte für 1999 bzw. der Strukturdaten des Anschlussbereichs für CFV aus dem diesbezüglichen Entgeltantrag vom 30.06.99.

Die Entgelte des Anschlussbereichs wurden entsprechend dieser Prozentsätze abgesenkt.

Bzgl. der Entgelte des Verbindungsbereichs besteht die Notwendigkeit einer über die Kostenreduzierungen hinausgehenden Senkung der Basistarife:

Aus den Unterlagen der Antragstellerin errechnen sich für den Verbindungsbereich nach

- Einbezug der vorstehend genannten Kosten- und der daran angelehnten Tarifsenkungen und
- unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin irrtümlich nicht angesetzten halben Sockelbeträge aus der CFV-Kalkulation (siehe auch Ziffer 2.4.3.3)

Die Tarife des Verbindungsbereichs enthalten somit auch nach kostenorientierter Absenkung noch Aufschläge i. S. v. § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG. Die von der Antragstellerin vorgesehenen Rabatte, die zu einer deutlichen Erlösminderung und damit zu einer Reduzierung der Kostendeckungsgrade führen würden, sind gemäß Ziffer 2.4.3.4 in der beantragten Höhe nicht genehmigungsfähig. Die Beschlusskammer hat bei den Berechnungen zur weiteren Absenkung der Tarife des Verbindungsbereichs statt dessen Erlösminderungen auf Grundlage der genehmigten CFV-Rabattkonditionen berücksichtigt. Dabei wurde zugunsten der Antragstellerin entsprechend den für die beantragten Rabatte prognostizierten Daten eine Gleichverteilung der genehmigten bzw. bislang geltenden Mietzeitpreinsnachlässe unterstellt, obwohl nach Ausführung der Antragstellerin diese Rabatte bisher nicht in Anspruch genommen worden sind.

Auf Grundlage dieser Erlösminderungen, der o. g. Absenkung der Kosten und des von der Antragstellerin ursprünglich vorgesehenen Kostendeckungsgrades von [REDACTED] - bzgl. aller ICC-Typen - hat die Beschlusskammer die genehmigungsfähigen Basistarife ermittelt. Für die gesamte durch die Korrekturen der Kosten und der Rabattkonditionen bedingte prozentuale Reduzierung der beantragten Entgelte im Verbindungsbereich ergeben sich daraus folgende Werte:

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]

Bzgl. der Reduzierung der Verbindungslinienentgelte für ICC 34 Mbit/s wird mangels vorgelegter Strukturdaten der für ICC 45 Mbit/s geltende Prozentsatz übernommen.

[REDACTED]

Die Bereitstellungsentgelte werden im übrigen wie beantragt genehmigt, da die o. g. Kostenreduzierungen nur geringfügige und die o. g. Korrektur der Rabatte keine diesbezüglichen Auswirkungen haben.

2.4.3.3 Über die unter Ziffer 2.4.3.2 dargestellten Tarifsenkungen hinaus sind nach derzeitigem Kenntnisstand der Beschlusskammer keine weitergehenden Korrekturen auf Grundlage des § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG geboten.

- Die Führung der ICC über die Gateways widerspricht nicht einer effizienten Bereitstellung der in dem Entgeltgenehmigungsverfahren BK 2a 99/033 zu beurteilenden Leistung.

Die Beigeladenen 1, 2 und 3 bestreiten, dass ICC generell über Gateways geführt werden müssen. Sie fordern die direkte Anbindung an die Cross-Border bzw. die Anbindung an Netzknoten, die dem eigenen Standort näher gelegen sind als die Gateways.

Nachdem die Antragstellerin die Führung über die Gateways in den vorausgegangenen Verfahren mit technischen und personellen Erfordernissen begründete, verweist sie nunmehr insbesondere auf die geringeren Kosten bei Rückgriff auf das o. g. „Internationale Transport-Netz“, das die einzelnen Gateways untereinander sowie die Gateways und die Cross-Border verbindet (Schreiben VV2A5e vom 22.11.99 zum Verfahren BK 2a 99/026).

Die Prüfungen der Beschlusskammer haben ergeben, dass das „Internationale Transport-Netz“ grundsätzlich eine effiziente Leistungsbereitstellung bzgl. der hier gegenständlichen Leistung (Zuführung über das Gateway zum Crossborder) gewährleistet und zu Kostenvorteilen gegenüber den für CFV geltend gemachten Netzkosten führt. Diese sind vorrangig auf die vergleichsweise großen Abstände der Gateways zurückzuführen, die auf direktem Wege über hochbitratige Leitungen verbunden werden. Auch wird die am Cross-Border erforderliche Übertragungstechnik auf ein Mindestmaß reduziert, da hier die Verbindungen lediglich auf einer hohen Bitrate in die ebenfalls hochbitratigen Seekabel bzw. in die Netze

der Nachbarländer durchgeschaltet werden und daher keine Multiplexeinrichtungen notwendig sind (siehe auch Beschluss (Az. BK 2a 98/003) vom 08.03.99, Ziffer 2 bb, S.9). Dies ist möglich, weil bereits im Gateway aus einer ausreichenden Anzahl von Verbindungen mit gleichem Zielort 155 Mbit-Leitungen einer Verkehrsbeziehung gebündelt werden. Um die Aufteilung der - in 2,5 Gbit-Führungen - ankommenden 155 Mbit-Leitungen auf unterschiedliche Verkehrsbeziehungen (in das Ausland oder zur Weiterführung innerhalb der Ringstruktur) sicherzustellen, ist am Cross-Border in der Regel lediglich ein LXC 16 erforderlich.

Die niedrigeren Kosten führen - gegenüber CFV-Tarifen - zu niedrigeren Entgelten im Verbindungsbereich. Trotz der höheren Pauschalentgelte im Verbindungsliniennetz (siehe unten) unterschreiten die laufenden Gesamttarife bereits ab einer ICC-Länge von ca. 5 Kilometern die entsprechenden Entgelte für eine CFV. Hiervon profitieren die Mehrzahl der Kunden, deren Standort nahe den zentralen Gateways liegt, die demzufolge in der Regel hohe Leitungslängen einschließlich der Verbindung zwischen Gateway und Cross-Border nachfragen.

Für Wettbewerber mit einem gut ausgebauten eigenen Netz kann demgegenüber die Notwendigkeit der Führung über die Gateways zu großen Umwegen und damit angesichts der kurzen zu überbrückenden Luftliniendistanz zu einem vergleichsweise hohen Entgelt führen. Für diese Wettbewerber ist ein direkter Zugang beispielsweise zu einem Seekabelendpunkt oder auch zu einem näher gelegenen Netzknoten erstrebenswert. Eine derartige unmittelbare Zuführung stellt jedoch nach Auffassung der Beschlusskammer -gegenüber einer Zuführung vom eigenen Standort über das Gateway zum Cross-Border - eine andere Leistung dar, die von der Antragstellerin bislang nicht angeboten wird und die nicht Gegenstand dieses Entgeltgenehmigungsverfahrens ist.

Die Frage, inwieweit in diesen Fällen ein Anspruch auf einen direkten Zugang zum Cross-border bzw. zu einem näher gelegenen Netzknoten besteht, wäre im Rahmen eines gesonderten (Missbrauchs-) Verfahrens zu klären.


Eine direkte Zuführung zu einem Seekabelendpunkt wäre im übrigen zwar mit zusätzlicher Übertragungstechnik verbunden, aber grundsätzlich unter technischen und betrieblichen Gesichtspunkten denkbar.

- Die Pauschalentgelte für das Verbindungsliniennetz stehen einer Orientierung der Tarife an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht entgegen.

Die Beigeladenen 1 und 2 bezweifeln in ihren Stellungnahmen zum Entgeltantrag für ICC vom 05.10.99 die Kostenorientierung der betreffenden Pauschalentgelte.

Mit den Beschlüssen (Az. BK2 a 99/003) vom 08.03.99 und (Az. 99/010) vom 02.06.99 wurden die bzgl. ICC beantragten CFV-Pauschalentgelte für den Verbindungsbereich halbiert, da Multiplexvorgänge an den Cross-Bordern entfallen, daher die entsprechende Übertragungstechnik - im Unterschied zu CFV - nur an einem Ende der ICC benötigt wird und folglich die Sockelkosten nur zur Hälfte anfallen. Der Entgeltantrag vom 03.12.99 enthält demgegenüber wiederum höhere Pauschalentgelte. Diese umfassen jedoch neben den Sockelkosten für die Anschaltung in das „Internationale Transportnetz“ zusätzlich die Kosten für die Anschaltung in das „herkömmliche“ Verbindungsnetz (d. h. die halben CFV-Sockelkosten des Verbindungsbereichs) sowie die gegenüber einer Führung im „Internationalen Transportnetz“ erhöhten längenabhängigen Kosten des „herkömmlichen“ Verbindungsliniennetzes, wobei pauschal eine durchschnittliche Länge von 5 Kilometern für diese Strecke unterstellt wird. Die halben CFV-Sockelkosten wurden von der Antragstellerin im übrigen bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades irrtümlich nicht angesetzt. Die Beschlusskammer hat diesen Fehler korrigiert.





Die von der Antragstellerin vorgenommene Pauschalisierung im Hinblick auf die nicht über das „Internationale Transportnetz“ geführte Strecke wird im vorliegenden Fall akzeptiert, ist aber zukünftig durch Strukturdaten zu belegen.

2.4.3.4 Die beantragten Preisnachlässe enthalten offenkundige Abschläge i. S. v. § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG.

Mietzeitrabatte binden den Kunden an den marktbeherrschenden Anbieter und haben dadurch prinzipiell eine wettbewerbshemmende Wirkung. Der Antrag sieht Mietzeitbindungen von bis zu 25 Jahren vor. Bei einer Mietzeit von 10/15/20/25 Jahren werden Preisnachlässe von 35%/47%/56% bzw. sogar 63 % angestrebt. Damit liegen die Mietzeitrabatte deutlich über den Werten für CFV, bei denen im Falle einer Mietzeitbindung von mindestens 8 Jahren ein maximaler Preisnachlass von 23% genehmigt wurde. Hinzu kommen Bündelpreisnachlässe, die von der Antragstellerin zunächst irrtümlich als Bereitstellungsrabatte ausgewiesen wurden, die sich gemäß Schreiben OWP 6-4 vom 20.01.2000 aber tatsächlich auf die Verbindungslinienentgelte beziehen sollen. Die Bündelpreisnachlässe sollen bei Inanspruchnahme von zwei oder mehreren Leitungen der gleichen Verkehrsbeziehung gewährt werden und 40% Prozent, für die zweite bis siebte Leitung einer ICC 2 Mbit/s 15% betragen. Die möglichen kumulierten Rabatte durch Mietzeit- und Bündelpreisnachlässe würden sich demnach auf bis zu ca. 80% belaufen und bei einer evtl. Inanspruchnahme von Volumenrabatten noch weiter steigen.

Die Beschlusskammer hat die von der Antragstellerin vorgesehenen Rabatte anhand der mit dem Entgeltantrag vom 05.10.99 vorgelegten Unterlagen einer eingehenden Überprüfung unterzogen. Als Prüfungsmaßstab wurden entsprechend der Vorgehensweise im Rahmen des Entgeltgenehmigungsverfahrens für digitale SFV und CFV vom 30.06.99 die langfristigen durchschnittlichen Zusatzkosten herangezogen, die auch durch die rabattierten Preise noch gedeckt werden müssen. Die betreffenden Kosten wurden für durchschnittlich lange Leitungen ermittelt, indem auf Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Kostennachweise die den ICC nicht direkt zurechenbaren Gemeinkosten herausgerechnet wurden.

Die Berechnungen der Beschlusskammer haben gezeigt, dass schon bei alleiniger Berücksichtigung der o. g. Mietzeitpreisnachlässe ab einer Mindestmietzeit von 10 Jahren die langfristigen durchschnittlichen Zusatzkosten durch die rabattierten Preise in der Regel nicht gedeckt werden. Dies gilt in noch stärkerem Maße bei Rückgriff auf die von der EU-Kommission vorgegebene Benchmark für die Höhe der Gemein- gegenüber den Einzelkosten, die maximal einen 10-prozentigen Gemeinkostenanteil vorsieht. Ein zusätzlicher Einbezug der Bündelpreisnachlässe würde die Kostenunterdeckung bzgl. der rabattierten Entgelte noch verstärken.

Die Antragstellerin begründet die hohen Mietzeitrabatte in Anlage 3 des Antrages vom 05.10.99 sowie in ihrem Schreiben vom 10.11.99 (Entgeltgenehmigungsverfahren BK 2a 99/026) mit den für die nächsten Jahre erwarteten deutlichen Kostenreduzierungen im Bereich der Netzinfrastruktur. Derartige Kostenreduzierungen sind jedoch durch Senkungen der Basistarife im Rahmen zukünftiger Entgeltanträge umzusetzen. Würden Reduzierungen der Kosten im Zeitablauf lediglich durch Mietzeitpreisnachlässe nachvollzogen, so kämen sie nur solchen Kunden zugute, die bereit sind, sich langfristig an die Antragstellerin zu binden. Dies würde einen Wechsel zu anderen Anbietern und damit den Wettbewerb erheblich behindern. Des weiteren würden sich die Basistarife nicht mehr i. S. v. § 24 Abs.1, Abs. 2 Nr. 1 TKG an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren.

Auch die Ausführungen im Schreiben der Antragstellerin vom 25.01.2000, in dem die Rabattkonditionen von zwei Wettbewerbern dargelegt werden, sind nicht geeignet, die deutlich überhöhten beantragten Rabattsätze zu rechtfertigen. Zum einen handelt es sich lediglich um eine Stichprobe von 2 Unternehmen, deren Repräsentativität nicht belegt ist. Zum anderen ist das marktbeherrschende Unternehmen nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 auch dann nicht berechtigt, Preise, die die langfristigen durchschnittlichen Zusatzkosten unterschreiten, anzusetzen, wenn mehrere nicht marktbeherrschender Anbieter vergleichbare Preisnachlässe gewähren. Denn § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG soll auch den Marktzutritt neuer Unternehmen auf dem betreffenden Markt sicherstellen. Dieser Marktzutritt kann aber gerade durch Preisabschläge des marktbeherrschenden Anbieters unterbunden werden. Im übrigen beziehen sich die zum Vergleich herangezogenen Rabatte, wie die Antragstellerin selbst anmerkt, nicht auf ein mit ICC direkt vergleichbares Produkt, sondern auf Verbindungen, die die Zuführung zum Seekabelkopf, das Seekabel selbst und zusätzlich eine Strecke im Ausland umfassen.

Die mit Beschluss BK 2a 99/021 vom 08.09.99 genehmigten Preisnachlässe für CFV sind gegenüber den für ICC beantragten Rabatten nach derzeitigem Kenntnisstand nach dem o. g. Prüfmaßstab akzeptabel. Daher hat die Beschlusskammer die für digitale CFV genehmigten Rabattkonditionen auch für ICC genehmigt. Dies bedeutet, dass sich die Mietzeitpreisnachlässe auf 10%/17%/21% bzw. 23% bei einer Mindestmietzeit von 2/4/6 bzw. 8 Jahren belaufen. Bündelpreisnachlässe werden -in der beantragten Höhe - lediglich bzgl. der Bereitstellungsentgelte, nicht aber bzgl. der laufenden Verbindungslinienentgelte genehmigt. Die Volumenpreisnachlässe werden wie beantragt genehmigt.

Die Beschlusskammer behält sich, wie bereits im Beschluss (Az. BK 2a 99/021) vom 08.09.99 dargelegt, vor, im Hinblick auf weitergehende Untersuchungen zur Zulässigkeit von Rabatten und eine Beobachtung ihrer Auswirkung auf den Wettbewerb im Rahmen zukünftiger Entgeltgenehmigungsverfahren eine abweichende Entscheidung zu treffen.

Die Beschlusskammer sieht im übrigen keine rechtliche Grundlage, die Antragstellerin zu der von den Beigeladenen 1 und 2 geforderten Berücksichtigung der ICC-Entgelte bei der CFV-Umsatzrabattierung aufzufordern, da für ICC trotz der Nähe zu CFV eigene Tarife gelten, die grundsätzlich auch eigenständige Rabatte zur Folge haben können.

3. Die mit der Genehmigung verbundenen Nebenentscheidungen sind gemäß §§ 28 Abs. 3 TKG, 36 Abs.1 VwVfG durch Rechtsvorschrift zugelassen.

- Die Befristung der Genehmigung erfolgt gemäß § 28 Abs. 3 TKG. Eine längere Befristung kommt für die Beschlusskammer - auch unter Berücksichtigung der Interessen der Antragstellerin - nicht in Frage, da bei der Teilgenehmigung nach Ziffer 1.1 des Tenors, insbesondere hinsichtlich der Quantifizierung der Erlösminderungen, nicht auf gesichertes Datenmaterial der Antragstellerin zurückgegriffen werden konnte und darüber hinaus die Kostennachweise noch Mängel aufweisen.
- Der Vorlagetermin orientiert sich an der Befristung der Genehmigung. Er stellt sicher, dass die Prüfungen des neuen Entgeltantrages im Rahmen der gesetzlichen Prüfungsfristen vor Ablauf der Befristung erfolgen können.
- Die Aufforderung zur Vorlage eines Entgeltantrages für die Express-Entstörung von ICC folgt aus der Genehmigungspflicht dieses Entgelts. Das betreffende Entgelt ist in dem Entgeltantrag vom 03.12.99 nicht enthalten, obgleich die Beschlusskammer bereits in zwei Verfahren die Genehmigungspflicht der Express-Entstörung festgestellt hat (Beschlüsse (Az. Bk 2a 99/019) vom 16.06.99 zur Express-Entstörung CFV und (Az. BK 2d 99/024) vom 05.11.99 zur Express-Entstörung SFV). Es ist offenkundig, dass die Genehmigungspflicht der Tarife für die Expressentstörung bei ICC nicht anders zu bewerten ist als die Genehmigungspflicht der Entgelte für die Expressentstörung bei SFV bzw. CFV. In Kenntnis der vorstehend ge-

nannten Beschlüsse hätte die Antragstellerin demzufolge das betreffende Entgelt bereits mit ihren Vorlagen vom 05.10.99 bzw. 03.12.99 beantragen müssen.

Hinsichtlich der Begründung der Genehmigungspflicht wird auf den Beschluss (Az. BK 2d 99/024) vom 05.11.99 verwiesen.

Die vorstehenden Nebenbestimmungen sind erforderlich und verhältnismäßig, da die Antragstellerin hierdurch nur in zumutbarer Weise belastet wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bonn, den 11.02.2000

Kuhrmeyer

Schug

Böhm

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer